



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8200-035770

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert eine zusätzliche Geldleistung in der Höhe der Regelsätze nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Grundeinkommen für Arbeitnehmer/innen, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I sowie Schüler/innen und Jugendliche während des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ).

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass die Grundeinkommensdiskussion auf vernünftigen Entscheidungen basieren müsse, weshalb sein Vorschlag laute, dass ein zusätzliches Grundeinkommen für Arbeitnehmer/innen und ALG I Empfänger/innen bis zum Renteneintritt in Höhe der Regelsätze nach SGB II eingeführt werden solle. Auch Nebenerwerbe während der Schule oder FSJ und ähnliches Engagement sollten mit dem genannten Grundeinkommen honoriert werden. Die Motivation der Bürger/innen könne somit auf vielfältige Art und Weise erhöht werden. Ein Engagement könne schon in jungen Jahren honoriert und somit ein nachhaltiges bürgerliches Verantwortungsbewusstsein geschaffen werden. Ab einer bestimmten Einkommenshöhe z.B. ab 5000 Euro netto solle allerdings kein zusätzliches Grundeinkommen gezahlt werden. Die Nebeneffekte eines solchen Grundeinkommens könnten evaluiert werden und somit zu validen Antworten zur Verbesserung oder Ergänzung führen. Auf die weiteren Ausführungen des Petenten in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 60 Unterstützer an und es gingen 37 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einleitend klar, dass mit der vom Petenten geforderten zusätzlichen Geldleistung in Höhe der Regelsätze nach dem SGB II offenbar die Regelbedarfsstufe 1 nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gemeint ist, die auch für Leistungen zum Lebensunterhalt bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anerkannt wird. Insgesamt läuft die Forderung des Petenten auf die Einführung eines Grundeinkommens für ausgewählte Personengruppen bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze hinaus.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Rahmen des Zukunftsdialogs mit dem Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens beschäftigt hat. Bei einem Fachworkshop im November 2018 wurde dieses Konzept jedoch von vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kritisch beurteilt. Fragen wurden insbesondere im Hinblick auf die Finanzierbarkeit und die Folgen für den Arbeitsmarkt und die wirtschaftliche Entwicklung aufgeworfen. In dem Ergebnisbericht des Zukunftsdialogs ist deshalb festgehalten, dass dieses Konzept nicht weiterverfolgt werden soll.

Stattdessen sollen die Verbesserung der Grundsicherungssysteme und die Systeme der sozialen Sicherung Vorrang haben. So gelten u.a. zum 1. Januar 2021 neue Sätze für Sozialleistungen. Wer auf staatliche Leistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung angewiesen ist, bekommt – mit der Anhebung in allen Regelstufen – nun mehr Geld. Auch im Zuge der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wurde u.a. ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung durch die vorübergehende Aussetzung der Vermögensprüfung und die volle Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten vorgesehen. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass ein Grundeinkommen, wie dies der Petent fordert, im Widerspruch zum Nachranggrundsatz eines solidarischen Sozialstaates stünde. Es gibt weder eine rechtliche Verpflichtung, noch ist es überhaupt staatliche Aufgabe, auch denjenigen Bürgerinnen und Bürgern Leistungen zur Existenzsicherung zu



garantieren und auszuzahlen, die sie infolge der eigenen Einkommens- und Vermögenssituation nicht benötigen.

Schließlich würde eine solche Leistung auch zu erheblichen Mehrausgaben führen. Nicht zuletzt während der Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Stärke des deutschen Sozialstaats darin besteht, Leistungen nicht pauschal, sondern zielgerichtet einzusetzen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Auf diese Weise haben die finanz-, wirtschafts-, sozial- und arbeitsmarktpolitischen Leistungen antizyklisch gewirkt und damit die gesamte Volkswirtschaft stabilisiert.

Der Petitionsausschuss sieht es auch als problematisch an, dass der Vorschlag eines einkommensabhängigen Grundeinkommens nur für Arbeitnehmer/in-nen bzw. weitere ausgewählte Gruppen Gleichbehandlungsfragen aufwirft, z.B. zwischen Arbeitnehmer/innen einerseits und Selbständigen andererseits oder zwischen Arbeitslosengeldbeziehenden einerseits und Personen, die Elterngeld oder eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, andererseits.

Ebenso bestehen bezüglich der Anreizwirkungen des Vorschlags erhebliche Bedenken. So würde die Zahlung einer entsprechenden Leistung an Schülerinnen und Schüler, die einem Nebenerwerb nachgehen, einen Anreiz setzen, dass mehr Schülerinnen und Schüler einem solchen Nebenerwerb nachgehen. Der Petitionsausschuss ist jedoch der Ansicht, dass in diesem Lebensabschnitt der Fokus auf dem Besuch der Schule liegen sollte, um die Chance einer höherwertigen Berufsausbildung bis hin zur Möglichkeit eines Hochschulabschlusses zu verbessern.

Mit Blick auf die dargestellten Argumente, die gegen den Vorschlag des Petenten für ein Grundeinkommen für bestimmte Personengruppen sprechen, empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.